

26.07.22

Fz

Unterrichtung**durch das Bundesministerium
der Finanzen**

Haushaltsführung 2022

Mitteilung nach § 4 Absatz 2 Satz 6 HG 2022 i. V. m. § 37 Absatz 4 BHO über die Erteilung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 6092 (Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds - KTF) Titel 893 10 - Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich (BEG) - bis zur Höhe von insgesamt 8.894.610 T Euro

Bundesministerium
der Finanzen
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 26. Juli 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach § 4 Absatz 2 Satz 6 HG 2022 i. V. m. § 37 Absatz 4 BHO teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 6092 Titel 893 10 – Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich (BEG) – bis zur Höhe von insgesamt 8.894.610 T Euro erteilt hat.

Dies war erforderlich, da die Nachfrage nach der Förderung von Sanierungen im Jahresverlauf weiter stark gestiegen ist. Neben Nachholeffekten nach der mehrwöchigen Programmunterbrechung bei der KfW Anfang 2022 ist auch die absehbare Verschärfung ordnungsrechtlicher Vorgaben ein starker Treiber der Entwicklung.

Eine anhaltend hohe Nachfrage ist auch auf Grund der Entwicklungen in der Ukraine und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Energiesektor zu erwarten. Die Bundesregierung hat im Licht dieser Entwicklung die Neuordnung der Förderung eingeleitet und sich auf eine Reform der BEG verständigt.

Mit der erzielten Einigung zur BEG-Reform soll sichergestellt werden, dass die im Bundeshaushalt 2022 sowie im Regierungsentwurf 2023 und Finanzplan bis 2026 vorgesehene Mittelausstattung für die BEG nicht überschritten wird (insgesamt 66 Mrd. Euro).

Trotz der Höhe der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung war eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren aus zwingenden Gründen geboten:

Die Umsetzung der Reform musste auf den 27. Juli 2022 (zuvor vereinbarter Termin war zuletzt der 15. August 2022) vorgezogen werden. Das Vorziehen wurde erforderlich, da in der Branche Gerüchte zur geplanten Reform aufgekommen sind. Dadurch war zu erwarten, dass es zu einer Antragswelle kommen würde. Damit war auch die unverzügliche Erteilung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erforderlich. Jede Verzögerung hätte mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einem ungewollten Förderstopp geführt.

Entsprechend dem mit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vereinbarten Verfahren erhält der Vorsitzende des Haushaltsausschusses eine Kopie des Schreibens zur unverzüglichen Mitteilung an die Präsidentin des Deutschen Bundestages über die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Florian Toncar